

Richtlinie

zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund

(Stand: 13.01.2021)

1. Förderungszweck

Die Hansestadt Stralsund gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Stadtteilarbeit.

Die Zuwendungsentscheidung erfolgt auf dem Wege eines Interessenbekundungsverfahrens, zuständig ist das Amt für Schule und Sport, Abt. Soziale Angelegenheiten. Das Fachamt berichtet dem Fachausschuss in regelmäßigen Abständen über den Stand des Verfahrens. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Fachamt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderperiode beträgt jeweils fünf Jahre. Die erste Förderperiode beträgt zur Erprobung abweichend zwei Jahre und beginnt mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Koordination, Initiierung, Organisation, Durchführung und Begleitung von Angeboten der Stadtteilarbeit im Sinne der Anlage 1 in Stralsund. Ziel ist es, bestehende Angebote zu unterstützen, Angebote und Anbieter untereinander zu vernetzen und bekannt zu machen, neue Angebote zu entwickeln und neue Akteure in den Stadtteilen zu aktivieren.

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind nicht einzelne Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, Sitz und Wirkungskreis soll in der Hansestadt Stralsund sein. Der Träger muss bereits mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Stadtteilarbeit im Sinne der Anlagen 1 und 2 gesammelt haben und gemeinnützig tätig sein.

4. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

1. das „Kurzkonzept Stadtteilarbeit Stralsund“ (Anlage 1) umzusetzen, insbesondere die Gemeinsamen Angebote der Stadtteilarbeit Stralsund zu erhalten und weiterzuentwickeln bzw. aufzubauen,
2. die „Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit Stralsund“ (Anlage 2) für alle eigenen Stadtteilangebotsangebote einzuhalten und auf die Einhaltung durch andere Akteure im Stadtteil hinzuwirken,
3. die Arbeit trägerunabhängig zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil zu leisten und
4. der Hansestadt Stralsund mit dem jährlichen Verwendungsnachweis einen

Sachbericht über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnisse vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der Stadt an den Träger erfolgt unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten als Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben gem. Anlage 3, maximal in der hier angegebenen Höhe.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Personalkostenförderung ist die Qualifikation der Mitarbeitenden für die Personalstellen „Leitung Stadtteilarbeit“ und „Koordination & Angebote für Kinder und Jugendliche“ im Sinne einer Fachkraftqualifikation durch den Träger sicherzustellen. Für die Stellen „Koordination & Angebote Familien und Erwachsene“ sowie „Koordination & Angebote Senioren“ ist eine ausreichende Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

Zur Bewertung der Qualifikation sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausbildungsnachweis
- Lohnkostenvorausberechnung
- Tätigkeitsbeschreibung und
- Arbeitsvertrag.

Vergütung, Urlaub, Arbeitszeiten und rechtliche Stellung der Mitarbeitenden haben sich am TVöD zu orientieren. Abweichungen insbesondere bei der Vergütung sind im Antrag zu begründen.

Sämtliche Vermögensgegenstände unterliegen einer Zweckbindung, die zweckentsprechende Nutzungsdauer ist im Verwendungsnachweis festzulegen. Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr möglich sein, ist dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen. Bei Verstoß behält sich die Hansestadt Stralsund eine Rückforderung vor.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Stadtteilarbeit wie im Zuwendungsbescheid genannt verwendet werden. Die Hansestadt Stralsund kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke als den Zuwendungszweck verwendet wurden oder Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist.

8. Verfahren

a) Interessenbekundung

Nach Aufforderung ist die Interessenbekundung schriftlich zu richten an:

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für Schule und Sport / Abteilung Soziale Angelegenheiten
Wiesenstr. 9
18437 Stralsund

Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Konzept für die Förderperiode (Zielstellung, Aussagen zur praktischen Umsetzung, inhaltlichen Schwerpunkten, Personaleinsatz)
2. Ausgaben- und Finanzierungsplanung mit entsprechenden Belegen
3. Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister.

b) Prüfung

Das Amt für Schule und Sport prüft nach Eingang der Unterlagen die Interessenbekundungen und wählt nach den Kriterien dieser Richtlinie für jeden geförderten Stadtteil einen Träger aus. Bei mehreren Interessenbekundungen für einen Stadtteil werden die Kriterien wie folgt gewichtet:

1. Schlüssiges Konzept unter Berücksichtigung von Anlage 1 und Anlage 2 sowie Gewährleistung der trägerunabhängigen Leistung zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil
2. Erfahrung und fachliche Eignung des geplanten Personals
3. Schlüssige Finanzierung
4. Erfahrung und Zuverlässigkeit des Trägers

c) Bewilligung

Das Amt für Schule und Sport erteilt einen Zuwendungsbescheid. Der Bescheid kann Auflagen enthalten.

d) Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

e) Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat hierauf zu bestätigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches SGB X entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am _____ in Kraft.

Stralsund, _____

Der Oberbürgermeister

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | „Kurzkonzept Stadtteilarbeit Stralsund“ |
| Anlage 2 | „Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit in Stralsund“ |
| Anlage 3 | „Kostenkalkulation“ |